

# Gesellschaftsvertrag der Pflegeheim St. Spiritus Pasewalk Gemeinnützigkeits-GmbH

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Pflegeheim St. Spiritus Pasewalk GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Pasewalk.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und den dort festgelegten steuerbegünstigten Zwecken.

(2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Behandlung, Pflege und Betreuung alter, kranker, gebrechlicher und hilfsbedürftiger Menschen.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb eines oder mehrerer Pflegeheime zur stationären Behandlung, Pflege und Betreuung, einschließlich der Urlaubs- und Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege, mit den sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten, soweit auch diese gemeinnützig sind.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art selbst gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer und gemeinnütziger Zielsetzung beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner auch Zweigniederlassungen gründen.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter**

Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und die leitenden Mitarbeiter müssen der Evangelischen Kirche angehören. Die weiteren Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ( ACK ) e. V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Gesellschaft gebunden.

#### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt die Geistliche Stiftung „ St. Georg“ und „St. Spiritus“ Paseswalk als alleinige Gesellschafterin einen Betrag von 25.000 EUR.

(3) Die Stammeinlage ist als Bareinlage zu erbringen. Die Stammeinlage ist mit der Gründung in voller Höhe zu leisten.

#### **§ 6 Geschäftsjahr und Beginn**

Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2004. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 8 Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekannmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

## **§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsregelung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  
(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.  
(3) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschaft gesondert beschließen.

(4) Die Gesellschaft können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschaftsbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen und die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.  
(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.  
(3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter verzichten.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.

(7) Je EUR 50 der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

(8) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

(9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlufassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.

(10) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschaften abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.

(11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## § 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien.

## § 12 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft selbst nur an Körperschaften übertragen werden, die als gemeinnützig oder kirchlich im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO anerkannt sind. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

### § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschaftersbeschluss eingezogen werden, wenn

a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten verletzt,

b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder

die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der

Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern

hat,

c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von

drei Monaten abgewandt wird,

d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,

e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines

Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist.

(2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75% des stimmberechtigten Kapitals zu

fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, daß statt

der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter

oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber

übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das

Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft

die Abfindung. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33

GmbH-Gesetz zulässig.

### § 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75% der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der

Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

### **§ 15 Ermittlung und Höhe der Abfindung**

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung

zu.

(2) Die Abfindung entspricht - soweit gesetzlich zulässig - dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Abschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.

(3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

(4) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschaft oder der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

### **§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

(1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließliche und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter können beschließen

a) in dem jeweils für die Steuerergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuerergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.

b) in dem jeweils für die Steuerergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Fördervorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

(3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.

### § 17 Auflösung und Ende der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

(3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### § 18 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 5 S. 1 wird geändert:

Aud. Entsch. Hypothek wäss. Mitglied ins Kirde, od. oddest Mitglied  
im HCK c.V. ist, od.



T. Kuhn

H. Maer

E. Rost

J. Böhm